

# **Satzung der Sektion Dortmund des Deutschen Alpenvereins (Stand 2022)**

## **Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Deutscher Alpenverein, Sektion Dortmund e.V.“ und hat seinen Sitz in Dortmund. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports (z.B. Klettern, Wandern, Breiten- und Gesundheitssport, Mountainbiken, Gymnastik, Radtouren, Skifahren), des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe, der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
  - a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;

- b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen, Outdoor-Sportarten und andere Sportarten (wie z.B. Gymnastik, Radtouren) sowie weitere gemeinsame Aktivitäten;
- c) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
- d) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
- e) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
- f) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- g) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- h) Förderung, Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet sowie der Verleih von Literatur an Mitglieder.
- i) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge;
- j) Pflege der Heimatkunde;
- k) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
- l) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
- b) Subventionen und Förderungen;
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
- e) Sponsorengelder;
- f) Werbeeinnahmen;
- g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
- h) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge u.ä).

#### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.**

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Geschäftsführenden Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die

- Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
  - f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
  - g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
  - h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

## **§ 5 Vereinsjahr**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Mitgliedschaft Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung**

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.  
Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

## **§ 7**

### **Mitgliederpflichten**

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Geschäftsführenden Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes und des Ehrenrats Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 9**

### **Aufnahme**

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

## **§ 10** **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet

- |                    |                      |
|--------------------|----------------------|
| a) durch Austritt; | c) durch Streichung; |
| b) durch Tod;      | d) durch Ausschluss. |

## **§ 11** **Austritt, Streichung**

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Geschäftsführenden Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

## **§ 12** **Ausschluss**

1. Auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Geschäftsführenden Vorstand).
2. Ausschließungsgründe sind:
  - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
  - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

## **§ 13** **Referate und Gruppen**

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zu Gruppen oder Referate innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.

3. Die Referate und Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes; Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes festgesetzt werden.
4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.
5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Referaten und Gruppen nicht zu.

## **§ 14 Organe**

Organe der Sektion sind:

- a) der Geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Ehrenrat

### **Geschäftsführender Vorstand/Gesamtvorstand**

## **§ 15 Zusammensetzung**

1. Der Geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, den zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Jugendreferenten/in und dem/der Referenten/in Dortmundener Hütte.  
Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den Leitern der Referate und Gruppen, deren Anzahl und Aufgaben sich nach Maßgabe der Wahlen und Festlegungen durch die Mitgliederversammlung bestimmen. Die Referats- und Gruppenleiter können sich in den Gesamtvorstandssitzungen vertreten lassen.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit verkürzt oder verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Gesamtvorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Gesamtvorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die im Rahmen der Vereinsarbeit anfallen, werden erstattet. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen. Gleiches gilt für vom Geschäftsführenden Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

5. Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen vorzubereiten und zu beschließen. Die Ordnungen werden nur mit vereinsinterner Wirkung, allgemeine Anweisungen und Durchführungsbestimmungen für die einheitliche und zweckmäßige Führung der Vereinsgeschäfte und Abwicklung der Vereinstätigkeit erlassen. Vereinsordnungen können für alle vereinsrelevanten Bereiche erlassen werden. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 16 Vertretung**

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der/die Erste Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis; handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 10.000 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes erforderlich. Der /die Jugendreferent/in hat Einzelvertretungsbefugnis; handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 5.000 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes erforderlich.

## **§ 17 Aufgaben**

Der Geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Geschäftsführende Vorstand kann bei Entscheidungen den Gesamtvorstand einbeziehen.

## **§ 18 Geschäftsordnung**

1. Der Geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der stellvertretende/n Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Der Geschäftsführende Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 3 seiner Mitglieder verlangen. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn es mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangen. Bei der Einberufung ist die Mitteilung der Tagesordnung entbehrlich.
2. Der Geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen. Der Geschäftsführende Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.

3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Statt in einer Sitzung nach Abs. 1 kann ein Beschluss auch durch schriftliche oder elektronische Stimmenabgabe der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.
5. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 19**

#### **Einberufung**

1. Der Gesamtvorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher schriftlich oder elektronisch – jeweils zu der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift – oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass stets eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt ist. Zugleich wird die Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Webseite der Sektion bekanntgegeben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.
3. Der Gesamtvorstand kann beschließen, den Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen oder die gesamte Mitgliederversammlung elektronisch durchzuführen.
4. Wenn die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für die Sektion oder die Sektionsmitglieder nicht zumutbar ist, ist ein Beschluss auch dann gültig, wenn auf Entscheidung des Vorstandes die Abstimmung im schriftlichen Verfahren dergestalt erfolgt, dass alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin der Beschluss elektronisch oder schriftlich mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Bei einer Vorgehensweise nach Abs. 3 oder Abs. 4 sind insbesondere die Authentifizierung der elektronisch oder schriftlich Teilnehmenden und das Wahl- und Abstimmungsgeheimnis zu gewährleisten.

### **§ 20**

#### **Aufgaben**

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) den Geschäftsbericht des Geschäftsführenden Vorstandes und der Berichte der Leiter der Gruppen und Referate sowie die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
  - b) den Geschäftsführenden Vorstand zu entlasten;
  - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
  - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;

- e) Geschäftsführenden Vorstand, Leiter der Gruppen und Referate, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
  - f) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderungen zu genehmigen;
  - g) die Satzung und Beitragsordnung zu ändern;
  - h) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
  3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

## **§ 21 Geschäftsordnung**

Der/die Erste oder der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Das Protokoll der Mitgliederversammlung unterzeichnet neben dem Versammlungsleiter/in noch der/die Schriftführer/in.

## **§ 22 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines dem Gesamtvorstand der Sektion angehört. Die Übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Gesamtvorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich eine/n Vorsitzende/n.
3. Der Ehrenrat ist berufen, um
  - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
  - b) Ehrenverfahren und
  - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.
 Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 sowie § 18 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

## **§ 23 Rechnungsprüfer/innen**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils alternierend auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer\*innen, wobei in jedem Jahr jeweils ein neuer/eine neue Kassenprüfer/in gewählt wird. Wiederwahl ist erst nach einer Pause von zwei Jahren zulässig. Die Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt im Gesamtvorstand bekleiden. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 24 Auflösung**

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.  
Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
  
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollten die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 30.04.2022 in Dortmund.